

**Gutachten 366-0078-01-MIRD  
zur Erteilung der ABE 44949**

**ANLAGE: 19 AUDI**  
Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 299  
Stand: 31.01.2001



**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
009	299 PCD 108	Ø72,2/Ø57,1	57,1	Aluminium	525	1935	01/01

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : AUDI / 0588  
AUDI / 0591

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28,3 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80, AUDI 90**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
81	A875/2	51 - 100	195/50R15-81	11A; 22I	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R15-83	AD2; 11A; 21P; 22B; 22H	12A; 51A; 56C; 71K;
			205/50R15-85	AD2; 11A; 21P; 22B; 22H	72I; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80 BIS 90, -QUATTRO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
85	B818	66 - 118	195/50R15-81	11A; 22I	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R15-83	AD2; 11A; 21P; 22B; 22H	12A; 51A; 56C; 71K;
			195/60R15-86	AD2; 11A; 21P; 22B; 22H	72I; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	AD2; 11A; 21P; 22B; 22H	
			215/50R15-87	AD2; 11A; 21B; 22B; 22H	

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80, 90**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
89	e1*92/53*0002*... e1*98/14*0002*..	66 - 128	185/65R15	51G; 52J; 662	Cabrio;
			195/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
			205/60R15	51G	51A; 56C; 71K; 72I; 73C; 74A; 74P; 75I; ADX

**Gutachten 366-0078-01-MIRD  
zur Erteilung der ABE 44949**

**ANLAGE: 19 AUDI**  
Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 299  
Stand: 31.01.2001



Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80, 90**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
89	E251	37 - 100	195/50R15-81	Stufenheck; bis 910kg zul.Achslast; 11A; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; ADP; ADR; ADX
			195/55R15-83	Stufenheck	
		37 - 118	195/60R15-86	Stufenheck; 11A; 22I	
			205/50R15	Stufenheck; 11A; 22F; 51G	
			205/50R15-85	Stufenheck; 11A; 22F	
		82 - 118	195/65R15-91	Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang	
			205/55R15-87	Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 11A; 54A	
			205/60R15	Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 51G	
			225/50R15-90	Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 11A; 54A	
		83	205/50R15	Coupe; Automatikgetriebe 3Gang; 51G	
			205/55R15-87	Coupe; Automatikgetriebe 3Gang	
			215/50R15-88	Coupe; Automatikgetriebe 3Gang	
			225/50R15-90	Coupe; Automatikgetriebe 3Gang	
		118	195/55R15-84	Stufenheck	
		89	E251/1	50 - 101	
195/55R15-83	Stufenheck				
195/60R15-86	Stufenheck; 11A; 22I				
205/50R15-85	Stufenheck; 11A; 22F				
82 - 85	205/50R15			Coupe; Automatikgetriebe 3Gang; 51G	
	205/55R15-87			Coupe; Automatikgetriebe 3Gang	
	215/50R15-88			Coupe; Automatikgetriebe 3Gang	
	225/50R15-90			Coupe; Automatikgetriebe 3Gang	
82 - 123	205/55R15-87			Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 11A; 54A	
	225/50R15-90			Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 11A; 54A	
82 - 128	195/65R15			Cabrio; Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 51G	
	205/60R15			Cabrio; Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 51G	
123	205/50R15			Stufenheck; 11A; 22F; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80-, 90-QUATTRO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
89 Q	E399	65 - 100	195/50R15-81	Stufenheck; bis 910kg zul.Achslast; 11A; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; ADP; ADR; ADX
		65 - 101	195/55R15-83	Stufenheck	
		65 - 118	195/60R15-86	Stufenheck; 11A; 22I	
			205/50R15	Stufenheck; 11A; 22F; 51G	
			205/50R15-85	Stufenheck; 11A; 22F	
		98 - 100	205/55R15-87	Coupe; 11A; 54A	
		98 - 118	195/65R15-91	Coupe	
			205/60R15	Coupe; 51G	
			225/50R15-90	Coupe; 11A; 54A	
		118	195/55R15-84	Stufenheck	
89 Q	E399/1	66 - 101	195/55R15-83	Stufenheck	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 56C; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; ADR; ADX
			195/60R15-86	Stufenheck; 11A; 22I	
			205/50R15	Stufenheck; 11A; 22F; 51G	
			205/50R15-85	Stufenheck; 11A; 22F	
		98 - 101	195/65R15	Coupe; 51G	
			205/55R15-87	Coupe; 11A; 54A	
			205/60R15	Coupe; 51G	
			225/50R15-90	Coupe; 11A; 54A	

### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 56C) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß die Montage der Reifen wegen der Felgenbettform nur von der Radinnenseite erfolgen darf.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:  
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V, Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS\*plus 3, MS\*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

**Gutachten 366-0078-01-MIRD  
zur Erteilung der ABE 44949**

**ANLAGE: 19 AUDI**  
Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 299  
Stand: 31.01.2001



Seite: 5 von 5

- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.
- AD2) Ein Mindestfreiraum zwischen Reifen und Spurstangengelenken von 5 mm muß gewährleistet sein. Ist der Mindestfreiraum von 5 mm nicht gegeben, so müssen die serienmäßigen Spurstangengelenke gegen geschmiedete Spurstangengelenke nach Audi-Teile-Nr. 811 419 802 K (runde Spurstangen mit dazugehörigen Kugelgelenkköpfen, ab 1983 Serie) ausgetauscht werden.
- ADP) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung. Ab Modelljahr 1990 und ab Fahrzeugident.-Nr. WAUZZZ8.ZL... ist eine Servolenkung nicht mehr erforderlich.
- ADR) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 276 mm bzw. 280 mm an der Vorderachse nicht zulässig.
- ADX) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremssattel Typ C40+45 an der Vorderachse nicht zulässig.